

Stellungnahme Änderung Reklameverordnung 2025

Die Stellungnahme wurde noch nicht übermittelt.

Thematik:

Änderung Reklameverordnung 2025

Teilnehmerangaben:

FDP.Die Liberalen Luzern
Waldstätterstrasse 5
6003 Luzern

Kontaktangaben:

Kanton Luzern
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

E-Mail-Adresse: buwd@lu.ch
Telefon: 041 228 51 55

Teilnehmeridentifikation:

186526

Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
A) Allgemeine Würdigung	A1 – Allgemeine Würdigung der Vernehmlassungsvorlage	Erfasst von: Thomas Meier Sehr geehrter Herr Regierungsrat Sehr geehrter Herr Staatsschreiber Die FDP, Die Liberalen Luzern bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur geplanten Revision der Reklameverordnung. Wir begrüßen das Bestreben, die Reklameverordnung punktuell zu modernisieren und der Praxis anzupassen. Der eingeschlagene Weg der Deregulierung in bestimmten Bereichen ist aus liberaler Sicht sehr zu begrüßen. Gleichzeitig ist eine sorgfältige Abwägung zwischen Gestaltungsfreiheit, Verkehrssicherheit und Ortsbildschutz zentral. Wobei insbesondere der Schwerpunkt bei der Erleichterung für Unternehmen in der Arbeitszone im Vordergrund stehen soll.	
B) § 3 Begriffe	B1 – § 3 Abs. 7	Erfasst von: Thomas Meier Würdigung	Die vorgeschlagene Begriffsbestimmung schafft erstmals eine einheitliche Definition für Fahnen und Plakate im Kontext der freien Meinungsäusserung. Wir unterstützen die vorgeschlagene Definition. Sie trägt dem Bedürfnis Rechnung, politische und gesellschaftliche Statements sichtbar zu machen, auch ausserhalb von Wahlperioden. Gleichzeitig wird durch die Abgrenzung zu kommerziellen Zwecken Klarheit geschaffen.
C) § 6 Ausnahmen	C1 – § 6 Abs. 1 b	Erfasst von: Thomas Meier Flache Gegenstände muss präzisiert werden.	Die Aufnahme einer Definition für Fahnen und Plakate im Kontext der freien Meinungsäusserung schafft Klarheit. Aus Sicht der FDP ist die Wahrung der Meinungsfreiheit ein hohes Gut, das auch im öffentlichen Raum sichtbar bleiben muss. Wir unterstützen die Formulierung grundsätzlich, schlagen aber vor, den Begriff „flache Gegenstände“ präziser zu fassen, da gewisse Fahnen in der Praxis gehisst werden und damit nicht zwingend „flach an der Fassade“ angebracht sind. Hier besteht Klärungsbedarf hinsichtlich des Geltungsbereichs.
C) § 6 Ausnahmen	C2 – § 6 Abs. 1 b bis	Erfasst von: Thomas Meier Erweiterung der bewilligungsfreien Firmenschriften in Arbeitszonen, Umfang vergrössern	Diese Anpassung wird ausdrücklich begrüsst. Unternehmen, insbesondere KMU in Arbeitszonen, sollen ihre Präsenz sichtbar und wirtschaftlich darstellen dürfen, ohne durch unnötige Bewilligungsprozesse gebremst zu werden. Die Anhebung der Fläche ist praxisnah und sinnvoll, könnte sogar noch vergrössert werden.
C) § 6 Ausnahmen	C3 – § 6 Abs. 1 b ter	Erfasst von: Thomas Meier Würdigung	Auch dieser Punkt ist aus Sicht der FDP positiv zu bewerten. Eigenreklamen an Betriebsstandorten stellen keine visuelle Belastung dar, sondern dienen der wirtschaftlichen Information und Orientierung. Die Regelung ist sinnvoll und liberal.